



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes (Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag)

A) Problem

Der derzeit geltende Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft. Daher haben sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf den Staatsvertrag zur Neu-Regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) geeinigt, der am 1. Juli 2021 in Kraft treten soll. Der Landtag hat dem Staatsvertrag in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 zugestimmt.

Zentrale Neuerung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist die Zulassung von Glücksspielangeboten im Internet und die Schaffung entsprechender Erlaubnisverfahren. Durch eine umfassende Regulierung des Online-Glücksspielmarktes mit umfangreichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Angebote soll der Jugend- und Spielerschutz besser gewährleistet werden. Während derzeit gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV das Vermitteln und Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist, sieht § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 vor, dass künftig für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker eine Erlaubnis für Glücksspiele im Internet erteilt werden kann. Neben den Sportwetten soll nunmehr auch für virtuelle Automatenspiele sowie Online-Poker (§§ 22a und 22b GlüStV 2021) ein neues Erlaubnisverfahren für private Anbieter eingeführt werden. Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen (d. h. Bankhalterspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) können die Länder künftig in einem Konzessionsverfahren mit einer begrenzten Anzahl von Anbietern oder einem (wahlweise staatlichen) Monopolmodell vergeben.

Darüber hinaus eröffnet der Glücksspielstaatsvertrag 2021 den Ländern in bestimmten Bereichen weitere Möglichkeiten, eigene Regelungen vorzusehen oder Übergangsregelungen einzuführen.

Um den Änderungen im Glücksspielrecht durch den neuen Staatsvertrag Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung und Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) erforderlich. Insbesondere sind die Verweisungen in den einzelnen Normen an die geänderten Vorschriften im Glücksspielstaatsvertrag anzupassen.

Im Zuge der neuen Glücksspielregulierung erfährt die Staatliche Lotterieverwaltung eine Aufgabenerweiterung. Bereits zum 1. Januar 2019 wurden darüber hinaus die Bayerischen Spielbanken und der Bereich Lotterien zu einem einheitlichen Staatsbetrieb zusammengeführt. Aufgrund dieses deutlich erweiterten Angebotsspektrums, das über den Bereich der Lotterien hinausgeht, erfolgte mit Organisationserlass vom 8. Februar 2021 (GZ: 57-VV 9145-2/5) mit Wirkung zum 1. März 2021 die Umbenennung der Staatlichen Lotterieverwaltung in „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“. Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) sind redaktionell anzupassen.

B) Lösung

Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) werden an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und die Umbenennung der Staatlichen Lotterieverwaltung in „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ angepasst.

Zudem werden die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Länderöffnungsklauseln zu traditionellen Glücksspieltournieren, Spielhallen und zur Sportwettvermittlung in Annahmestellen im Ausführungsgesetz umgesetzt.

Die Veranstaltung von Online-Casinospielen (d. h. Bankhalterspiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) ist wegen des zusätzlichen Zeitbedarfs für die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens Gegenstand eines eigenen Gesetzentwurfs.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat**

Hinsichtlich des neu eingeführten Erlaubnisverfahrens für traditionelle Glücksspieltourniere führt die Änderung zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen. Dies wird jedoch durch die Genehmigungsgebühr ausgeglichen.

Im Bereich der Spielhallen führt die vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot von Mehrfachkonzessionen bei den zuständigen Landratsämtern zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Demgegenüber entfällt das in diesem Zusammenhang sowie in Bezug auf Unterschreitungen des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen bisher durchzuführende Verfahren zur Härtefallbefreiung.

2. Kommunen

Auch hier führt die vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot von Mehrfachkonzessionen bei kreisfreien Städten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, dafür entfällt auch hier das Verfahren zur Härtefallbefreiung vom Verbot von Mehrfachkonzessionen und von der Einhaltung des Mindestabstandes.

Darüber hinaus entsteht bei den Kommunen durch die Anpassung an den neuen Staatsvertrag kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

3. Wirtschaft und Bürger

Insbesondere durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel im Bereich der Spielhallen werden Betreiber gegenüber den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag entlastet. Die Begrenzung der Ausnahmeregelung von dem generellen Verbot von Mehrfachkonzessionen auf drei statt bisher vier Spielhallen an einem Standort ist im Staatsvertrag ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder festgeschrieben.

Darüber hinaus wird die bestehende Ausnahmeregelung für Wettvermittlungsstellen mit einem vor dem 17. Juni 2020 erteilten Duldungsbescheid bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, um den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber Rechnung zu tragen.

Für die Bürger entstehen aufgrund der vorgesehenen Anpassungen keine weiteren Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Online-Glücksspiel“ werden angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2, § 27f und § 27p GlüStV 2021 zuständigen Behörden und Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach dem Wort „Sportwetten“ die Wörter „ , Online-Poker, virtuelle Automaten Spiele“ eingefügt und das Semikolon wird durch die Angabe „2021.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

- bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021,“.
 - bbbb) In den Buchst. a und c bis e wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - ccc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - ddd) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. sichergestellt ist, dass der Veranstalter oder Vermittler seinen Verpflichtungen aus § 8 Abs. 3 und § 8a GlüStV 2021 nachkommt,“.
 - eee) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - fff) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „§ 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV“ werden durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - ggg) Nr. 8 wird Nr. 7 und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 9 Nr. 3“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 21 und 22 GlüStV“ durch die Angabe „§ 8 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt, das Wort „Losbriefverkäufer“ durch das Wort „Losverkäufer“ und das Wort „Losbriefverkauf“ durch das Wort „Losverkauf“ ersetzt.
 - f) Abs. 6 wird Abs. 5, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - g) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
 - „(6) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. ²§ 4d Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 gilt entsprechend.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Maßnahmen“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1a und 2 GlüStV 2021 gilt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1a GlüStV 2021“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ werden durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten“ durch die Wörter „auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erlaubten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 6 GlüStV“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
9. Art. 7a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV“ durch die Angabe „Satz 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
10. Art. 7b wird Art. 8.
11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
- a) In den Nrn. 1, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Nr. 5 wird nach der Angabe „GlüStV“ sowie nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Buchst. a und b wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - bbb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
 - „c) des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automaten- und Glücksspielen und der Teilnahme über das Internet nach § 22c Abs. 4 GlüStV 2021,“.
 - ccc) Die bisherigen Buchst. c bis e werden die Buchst. d bis f und jeweils nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Luftlinie“ die Wörter „gemessen von Eingangstür zu Eingangstür“ und nach dem Wort „vollständige“ das Wort „erstmalige“ eingefügt.
13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ sowie dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
14. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen, nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. Nach Art. 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:
- „Teil 3
Traditionelle Glücksspielturniere“.
16. Der bisherige Art. 12 wird durch folgenden Art. 13 ersetzt:
- „Art. 13
Erlaubnis
- (1) ¹Veranstaltern, die nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, kann erlaubt werden, gelegentlich traditionelle Glücksspielturniere außerhalb von Spielbanken durchzuführen. ²Dies gilt nicht für Glücksspielformen, die auch in Spielbanken angeboten werden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- 1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 - 2. sichergestellt ist, dass die Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 eingehalten werden,
 - 3. der Spieleinsatz je Spieler höchstens 20 € und die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise höchstens 500 € beträgt.
- (3) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Regierung, in deren Bezirk das Glücksspieltournament stattfinden soll.“
17. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

18. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - b) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Nr. 4 wird Nr. 2 und die Wörter „und Satz 3 Nr. 4 GlüStV“ werden durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
 - d) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
 - e) Nr. 7 wird Nr. 3.
 - f) Nr. 8 wird Nr. 4 und die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - g) Nr. 9 wird Nr. 5 und die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Art. 12 Abs. 1“ ersetzt.
 - h) Nr. 10 wird Nr. 6.
19. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „§ 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021“ werden durch die Angabe „§ 35 Abs. 8 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Abs. 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) ¹Abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 kann für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiber eine Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude und Gebäudekomplex erteilt werden, wenn

 - a) alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
 - b) die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird,
 - c) die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
 - d) das Personal der Spielhallen besonders geschult wird,
 - e) die Betreiber im Rahmen des Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, dass die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Spielerschutz die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen berücksichtigen und
 - f) die Betreiber sich verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren.

²Die Erlaubnis ist zu befristen. ³Sie kann nach Ablauf der Frist erneut, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden. ⁴Gegenstand der Zertifizierung nach Satz 1 Buchst. a und b sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 GlüStV 2021, die besondere Schulung des Personals nach Satz 1 Buchst. d und die Eignung und Umsetzung der Maßnahmen des Sozialkonzepts zur Gewährleistung von Spielerschutz unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen gemäß Satz 1 Buchst. e. ⁵Prüforganisationen sind zur Zertifizierung der Spielhallen berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Satz 4 genannten Sachverhalte erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessensverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(4) Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Spielhallen nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

(5) Ist für mehrere Spielhallen, die zueinander den jeweils für sie geltenden Mindestabstand nach Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 unterschreiten, über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden und sind die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 für jede von ihnen erfüllt, soll eine Erlaubnis für die Spielhalle erteilt werden, die am besten Gewähr für die Förderung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 bietet.

(6) ¹Am 30. Juni 2021 wirksame Erlaubnisse für Spielhallen gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Erlaubnis nach Art. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 mit der Maßgabe fort, dass die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst und im Übrigen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden. ²Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort.

(7) Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, sind längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 von der Pflicht zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem und von der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 8a GlüStV 2021 befreit, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht.“

20. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 8“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ und die Angabe „am 1. Juli 2021“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2022“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Art. 7a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Staatlichen Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

2. Art. 4a wird Art. 5 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt, die Wörter „der Staatlichen Lotterieverwaltung“ gestrichen und die Angabe „Art. 4b“ durch die Angabe „Art. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Verfahren zur Eintragung von Sperrern nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten die §§ 8a und 8b GlüStV 2021.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 3. Art. 4b wird zu Art. 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 4a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 7 und in Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.
- 5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 8.
- 6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 8“ und die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1“ ersetzt.
- 7. Die bisherigen Art. 8 bis 11 werden die Art. 10 bis 13.
- 8. Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben.
- 9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Staatsvertrags und die Umbenennung der Staatlichen Lotterieverwaltung. Zum einen wird die Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ und die Gesetzesbezeichnung „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ und die dazu gehörige Abkürzung „GlüStV 2021“ im Ausführungsgesetz und im Spielbankgesetz aktualisiert. Zum anderen werden Normverweise an den geänderten Standort der inhaltlichen Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Weitere Änderungen betreffen begriffliche Anpassungen an die Neuregelungen des Staatsvertrags sowie rechtlich notwendige Folgeänderungen.

Darüber hinaus werden die Länderöffnungsklauseln im Glücksspielstaatsvertrag 2021 zur Erlaubnis traditioneller Glücksspieltourniere (§ 28 Abs. 2 GlüStV 2021), zur Erlaubnis von Spielhallen im baulichen Verbund (§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021) sowie zur Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen (§ 29 Abs. 6 GlüStV 2021) im Landesrecht umgesetzt. Des Weiteren wird die Regelung des Art. 14 Abs. 2 AGGlüStV, die für bestimmte Wettvermittlungsstellen eine Ausnahme vom Abstandsgebot des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 vorsieht, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1**

Die Änderung der Überschrift zu Titel 1 betrifft die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 erstmalig geregelten Erlaubnisverfahren für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker.

Zur Nr. 2*Zu a)*

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

*Zu b)**Zu aa)*

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vor, die aufgrund der geänderten Zuständigkeiten in § 9a Abs. 1 und 3 GlüStV 2021 und der damit zusammenhängenden Übergangsregelungen in §§ 27f und 27p GlüStV 2021 erfolgt.

*Zu c)**Zu aa)**Zu aaa)*

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbereich der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung erweitert. Im Hinblick auf die Veranstaltung von Sportwetten und der neu hinzugekommenen Glücksspielarten virtuelle Automatenspiele und Online-Poker kann neben privaten Anbietern auch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Erlaubnis erhalten.

Zu bbb)

Die Regelung des bisherigen § 10a GlüStV ist nicht mehr im neuen Staatsvertrag enthalten. Es gibt keine Experimentierphase für Sportwetten mehr. Stattdessen sieht der Glücksspielstaatsvertrag nunmehr ein reguläres Erlaubnisverfahren im Bereich der Sportwetten vor.

Zu bb)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu d)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nr. 3*Zu a)**Zu aa)**Zu aaa)*

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bbb)

Das bisher in § 4 Abs. 4 GlüStV geregelte grundsätzliche Internetverbot wurde durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgehoben. Eine Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet ist nunmehr unter den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 festgelegten Voraussetzungen und Angebotsbeschränkungen möglich (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021).

Zu ccc)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu ddd) und eee)

Die §§ 8 und 8a GlüStV 2021 beinhalten die Regelungen zur verpflichtenden Teilnahme und Mitwirkung am Sperrsystem. Die vorgesehene Änderung passt die bisherigen Nrn. 5 und 6 an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sprachlich an. Veranstalter und Vermittler sind zukünftig im gleichen Maße verpflichtet. Die Nrn. 5 und 6 werden daher in einer Nummer zusammengefasst.

Zu fff)

Die Änderung der Nummerierung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung der Nr. 6. Es erfolgt zudem eine Anpassung an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Die Pflichten hinsichtlich des Anschlusses an das Sperrsystem sind nunmehr für alle Glücksspielformen einheitlich in § 8 Abs. 2 GlüStV 2021 geregelt.

Zu ggg)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung der Nr. 6. Zudem erfolgt eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Zu bb)

Die Erteilung von Erlaubnissen nach § 4 GlüStV 2021 ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage keine Ermessensentscheidung mehr. Abs. 1 Satz 4 ist daher aufzuheben.

Zu b)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die geänderte Nummerierung der Artikel vor.

Zu c)

Die Regelung war bereits bisher nur klarstellender Natur. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für Glücksspiele im Internet sind umfassend im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelt.

Zu d)

Zu aa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu e)

Diese Änderung sieht zum einen eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und zum anderen eine Anpassung an den geänderten allgemeinen Sprachgebrauch vor, wonach die überkommene Bezeichnung „Losbrief“ durch den allgemein üblichen Begriff „Los“ verdrängt wurde.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung des Abs. 3.

Zu f)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Aufhebung des Abs. 3.

Zu g)

Die Anforderungen des § 4d GlüStV 2021 sind auch in Erlaubnisverfahren, für die bayerischen Behörden zuständig sind, anwendbar. Die Behörde muss nach Änderungen der Umstände das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlaubnis prüfen. Der Betreiber muss daher die entsprechenden Nachweise zu den geänderten Tatsachen vorlegen.

Zu Nr. 4

Diese Änderungen sehen eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie eine lediglich redaktionelle Änderung im Gesetzeswortlaut vor.

Zu Nr. 5

Zu a)

Die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV 2021 stehen den Ländern nur mit Ausnahme der in § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Maßnahmen zu. Die dort genannten Maßnahmen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

Zu b)

Zu aa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu c)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nr. 6

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu Nr. 7

Die Änderungen stellen lediglich redaktionelle Anpassungen an den neuen Staatsvertrag und die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ dar.

Zu Nr. 8

Zu a)

Die Änderung in Art. 7 Abs. 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 dar. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird die Veranstaltung von Sportwetten nicht mehr in einem Konzessionsverfahren sondern in einem Erlaubnisverfahren genehmigt. Dies war aus rechtlicher Sicht bereits seit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages der Fall, da die Erteilung der „Konzessionen“ nicht mehr quantitativ begrenzt war. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 passt nunmehr auch die Terminologie an.

Zu b)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nr. 9

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)

Zu aa)

Diese Änderung betrifft eine lediglich redaktionelle Anpassung an die geänderte Stellung der Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu bb)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 10

Die neue Nummerierung der Artikel erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 11

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nr. 12

Zu a)

Zu aa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bb)

Zu aaa)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu bbb)

Durch die Änderung werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 GlüStV 2021 dahingehend erweitert, dass eine Erlaubnis künftig nur dann erteilt werden darf, wenn auch die Einhaltung des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet nach § 22c Abs. 4 GlüStV 2021 sichergestellt ist. Damit wird dieses im GlüStV 2021 neu geschaffene Verbot im Rahmen der Ausführungsbestimmungen nachvollzogen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Vorgaben des § 22a GlüStV als abschließender Regelung für Automatenspiele im Internet nicht durch abgefilmte Automatenspiele unterlaufen werden. Um eine Erlaubnis von vornherein versagen zu können, wenn die Einhaltung dieses Verbots bereits bei Antragstellung nicht gewährleistet erscheint, oder um bei Nichteinhaltung des Verbots im Betrieb einer Spielhalle ein aufsichtliches Vorgehen zu erleichtern, soll die Einhaltung des Verbots audiovisueller oder rein visueller Übertragung von Automatenspielen und der Teilnahme über das Internet ausdrücklich Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis sein und dadurch insbesondere auch zur Auflage für sie gemacht werden können.

Zu ccc)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Einfügung des Buchst. c. Es erfolgt zudem eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

Zu b)

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, dass für den zwischen Spielhallen einzuhaltenden Mindestabstand der Abstand zwischen den Eingangstüren der betreffenden Spielhallen maßgeblich ist. Die Regelung zum Mindestabstandsgebot bei Spielhallen wird insoweit an die entsprechende Regelung für den Mindestabstand bei Wettver-

mittlungsstellen gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 angepasst. Die Klarstellung soll die Handhabbarkeit für die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erleichtern und Rechtsstreitigkeiten vermeiden, die ihren Grund in der Frage haben, wie der maßgebliche Abstand zwischen Spielhallen bestimmt wird.

Zum anderen wird durch die Änderung in Satz 1 Halbsatz 2 klargestellt, dass Spielhallen nur einen Mindestabstand von 250 Metern statt von eigentlich 500 Metern zu einer anderen Spielhalle einzuhalten brauchen, wenn der vollständige Antrag auf eine Erlaubnis erstmals vor dem 30. Juni 2017 gestellt wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass für solche Spielhallen auch künftig nur ein Mindestabstand von 250 Metern (statt 500 Meter) Luftlinie gelten soll, auch wenn sie wegen der Befristung von Spielhallenerlaubnissen gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 einen Antrag auf eine erneute glücksspielrechtliche Erlaubnis stellen müssen.

Zu Nr. 13

Zu a)

Zu aa)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu bb)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nr. 14

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor. Es erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu b)

Der bisherige Art. 11 wird an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst. Die Übergangsfristen des bisherigen § 29 Abs. 4 GlüStV, innerhalb derer Spielhallen, die bereits vor dem 28. Oktober 2011 gewerberechtlich erlaubt und betrieben wurden (sog. Bestandsspielhallen) als mit den §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar galten, sind im neuen Staatsvertrag nicht mehr enthalten. Daher ist Abs. 1 Satz 2 aufzuheben.

Zu Nr. 15 und 16

Art. 12 wird aufgehoben, da die Möglichkeit von Härtefallbefreiungen vom sogenannten Verbundverbot und vom Mindestabstandsgebot im Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr vorgesehen sind.

Der neue Art. 13 setzt die Länderöffnungsklausel des § 28 Abs. 2 GlüStV 2021 in Landesrecht um. Die Regelungen bezüglich der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für traditionelle Glücksspieltourniere ergeben sich bereits aus dem Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Nr. 17

Diese Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch den Einschub der Überschrift „Teil 3“.

Zu Nr. 18

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu b)

Die Bußgeldbewehrungen sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Landesrecht in den Nrn. 2 und 3 vorgesehene Bußgeldtatbestände entfallen.

Zu c)

Diese Änderung ist lediglich eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 erfasst auch die mit den Worten „Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2021“ in Bezug genommene Sondervorschrift.

Zu d)

Die Bußgeldbewehrungen sind nunmehr überwiegend in § 28a GlüStV 2021 enthalten. Daher können die bisher im Landesrecht in den Nrn. 5 und 6 vorgesehene Bußgeldtatbestände entfallen.

Zu e) bis h)

Diese Änderungen sind Folgeänderungen, bedingt durch die Aufhebung der Nrn. 2, 3, 5, und 6 sowie die geänderte Nummerierung der Artikel.

Zu Nr. 19

Zu a)

Die Änderung passt die bestehende Regelung zur Fortgeltung der staatsvertraglichen Bestimmungen im Falle eines Außerkrafttretens des Staatsvertrags an die neue Rechtslage an. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 auf unbefristete Zeit geschlossen. Es besteht jedoch nach § 35 Abs. 4 Satz 2 für jedes Land die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres. Diese kann erstmals zum 31. Dezember 2028 ausgesprochen werden. Nach § 35 Abs. 5 GlüStV 2021 besteht der Staatsvertrag im Falle einer Kündigung unter den übrigen Ländern weiter. Gemäß § 35 Abs. 8 GlüStV 2021 tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 außer Kraft, wenn nach einer Kündigung weniger als dreizehn Länder verbleiben würden. Für diesen Fall des Außerkrafttretens des Staatsvertrages sieht Art. 15 Abs. 1 eine Weitergeltung der Regelungen als Landesrecht vor.

Zu b)

Durch Abs. 3 wird von der in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Neuregelung sieht daher vor, dass bei sog. Verbundspielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden haben, eine Erlaubnis für die nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 maximal mögliche Zahl von drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilt werden kann. Die sich aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 ergebenden Voraussetzungen werden hierfür unverändert übernommen und um die Vorgabe der Buchst. e und f ergänzt. Bereits nach der derzeitigen Rechtslage haben Betreiber von Verbundspielhallen für die Erteilung einer Befreiung vom Verbundverbot im Rahmen eines Anpassungskonzeptes Maßnahmen zur Verminderung der Gefährlichkeit der Spielhallen vorzusehen. Dieser Zielsetzung gilt es auch weiterhin Geltung zu verschaffen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass auch unter dem Regelungsregime des Glücksspielstaatsvertrages 2021 der Betrieb von mehreren Spielhallen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex grundsätzlich ausgeschlossen ist, die Zahl der Verbundspielhallen weiter reduziert werden soll und es sich daher bei den Vorschriften, die eine Ausnahme vom Verbundverbot ermöglichen, um Bestandsschutzregelungen handelt. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb von Verbundspielhallen gegenüber der derzeitigen Rechtslage abgeschwächt würden. Die meisten der besonderen Maßnahmen zum Spielerschutz, zu deren Umsetzung sich Betreiber von Verbundspielhallen bislang im Rahmen von Anpassungskonzepten selbst verpflichtet haben, wurden zwischenzeitlich oder werden im Rahmen des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes jedoch ohnehin gesetzlich festgeschrieben und sind daher ohne weitergehende Selbstverpflichtung der Betreiber umzusetzen. Bei der Umsetzung von Spielerschutzmaßnahmen ist allerdings den besonderen Bedingungen in Verbundspielhallen als Großspielhallen Rechnung tragen. Um die Spielhallenbetreiber für diese Besonderheiten zu sensibilisieren und sie zu ihrer Berücksichtigung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Spielerschutz anzuhalten, sollen die Betreiber von Verbundspielhallen gemäß Buchst. e im Rahmen des von ihnen

vorzulegenden Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, wie die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen die Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zum Spielerschutz in ihrer Spielhalle beeinflussen und berücksichtigen. Außerdem müssen die Betreiber sich gemäß Buchst. f verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren. Dies sahen bislang die Anpassungskonzepte von Verbundspielhallen in der Regel ohnehin bereits vor. Diese Vorgabe soll mit Buchst. f nach Wegfall der Anpassungskonzepte nunmehr in Form einer gesetzlichen Voraussetzung für die Erteilung von Erlaubnissen für Verbundspielhallen inhaltlich unverändert aufrechterhalten werden.

Zur Umsetzung der entsprechenden Vorgabe des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 regeln Satz 2 und 3, dass eine Erlaubnis für Verbundspielhallen zu befristen ist und diese bis längstens zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Erlaubnis für Verbundspielhallen auch mehrfach erteilt werden, da eine alsbald nach Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilte Spielhallenerlaubnis aufgrund des Befristungserfordernisses von Erlaubnissen für Spielhallen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 wohl regelmäßig nicht schon von vornherein bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt wird. Mit dieser Höchstfrist können die Erlaubnisbehörden die schützenswerten Vertrauens- und Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Verbundspielhallen im Einzelfall angemessen berücksichtigen.

Satz 4 legt den Prüfungsmaßstab für die erforderlichen Zertifizierungen fest. Satz 5 bestimmt, dass Prüforganisationen bei der nationalen Akkreditierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeit akkreditiert sein müssen. Die Voraussetzung, dass akkreditierte Prüforganisation nur sein kann, wer von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und ihren Interessensverbänden unabhängig ist, soll sicherstellen, dass Zertifizierungen objektiv, unparteilich und rein nach sachlichen Kriterien durchgeführt werden, wobei das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit nicht ausschließt, dass für die Durchführung der Zertifizierungen ein Entgelt zu entrichten ist.

Abs. 4 befreit Spielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden haben, für einen Übergangszeitraum von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 i. V. m. Art. 10 Abs. 3. Diese Befreiung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand zu anderen Spielhallen eigentlich unterschreiten, derzeit noch im Einzelfall von der Einhaltung des Mindestabstands nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV i. V. m. dem bisherigen Art. 12 AGGlüStV befreit sind und eine künftig uneingeschränkte Anwendung des Art. 10 Abs. 3 auf bestehende Spielhallen die notwendige Schließung eines großen Teils von ihnen zur Folge hätte, obwohl diese Spielhallen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und Spielerschutz durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen gewährleisten. Die in Abs. 4 vorgesehene generelle Befreiung von Bestandsspielhallen entbindet die Erlaubnisbehörden von der Pflicht zur Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Befreiung im Einzelfall, wie sie nach derzeit geltender Rechtslage vorzunehmen ist, und vereinfacht den Vollzug dieses Gesetzes. Die Befreiung von Bestandsspielhallen steht unter der Voraussetzung, dass die Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand zu anderen Spielhallen unterschreiten, im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung regelmäßig wiederholt sind. Als unabhängige Prüforganisation, die eine solche Zertifizierung durchführen kann, ist in der Regel jedenfalls jede Prüforganisation anzusehen, die gemäß Abs. 3 Satz 5 bei der nationalen Akkreditierungsstelle zur Zertifizierung von Verbundspielhallen akkreditiert ist. Bei nicht akkreditierten Prüforganisationen können zur Beurteilung der Unabhängigkeit ebenfalls die in Abs. 3 Satz 5 genannten Kriterien herangezogen werden.

Abs. 5 schafft eine gesetzliche Regelung für die von den Erlaubnisbehörden zu treffende Auswahlentscheidung zwischen konkurrierenden Spielhallen, die zueinander den jeweils für sie geltenden Mindestabstand nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 4 unterschreiten. Ist für mehrere Spielhallen, die zueinander den Mindestabstand unterschreiten, aber im Hinblick auf die übrigen Voraussetzungen erlaubnisfähig sind, über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, bedarf es einer Auswahlentscheidung, für welche Spielhalle die Erlaubnis erteilt werden soll. Die Regelung gilt wegen der in Art. 15 Abs. 4 vorgesehenen gesetzlichen Befreiung von Bestandsspielhallen nur für ab dem 1. Januar 2020 erlaubte oder künftig zu erlaubende Spielhallen sowie nach

Auslauf der Übergangsregelung ab 1. Juli 2031 für alle Spielhallen. Kriterium dieser Auswahlentscheidung ist vorrangig, welche von mehreren konkurrierenden Spielhallen am besten Gewähr für die Förderung der in § 1 GlüStV 2021 abstrakt definierten und in weiteren Vorschriften des GlüStV 2021 konkretisierten Ziele des Glücksspielstaatsvertrages bietet. Nicht ausgeschlossen ist aber, als weitere Kriterien in die Auswahlentscheidung daneben besondere Umstände des Einzelfalls einzustellen.

Abs. 6 sieht eine Übergangsregelung für bestehende Spielhallen vor. Die Regelung dient dazu, dass etwaige Verzögerungen im Verwaltungsverfahren, die sich aus der neuen Rechtslage und der damit verbundenen zwingenden Neuerteilung von zahlreichen Erlaubnissen ergeben, nicht zulasten der Betreiber gehen.

Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, werden mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erstmals zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem und zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8 und 8a GlüStV 2021 verpflichtet. Abs. 7 stellt klar, dass diese Pflichten nicht bestehen, solange die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht und deshalb die Erfüllung dieser Pflichten technisch unmöglich ist. Es ist zu erwarten, dass die Sperrdatei bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 zur Verfügung steht und ein Anschluss möglich ist.

Zu Nr. 20

Zu a)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu b)

Die Änderung verlängert unter Berücksichtigung der Bestimmung über das Außerkrafttreten in Art. 16 Abs. 2 die Geltungsdauer der Privilegierungsklausel in Art. 15 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2022. Die bisherige Befristung dieser Ausnahmeregelung bis zum 1. Juli 2021 knüpfte an die Geltungsdauer des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages an.

Eine darüberhinausgehende Geltung der Ausnahmeregelung rechtfertigt sich mit Vertrauensschutzwägungen. Diejenigen Betreiber der Wettvermittlungsstellen, die sich dem Duldungsverfahren unterworfen haben und deren Wettvermittlungsstellen weiterhin einen zuverlässigen Betreiber aufweisen, sollen in ihren, im Vertrauen auf den Bestand des Duldungsbescheides getätigten Investitionen geschützt und daher für eine Übergangszeit von den Regelungen zu Mindestabständen befreit werden.

Die Befristung der neuen Geltungsdauer orientiert sich an der Regelung in § 29 Abs. 3 GlüStV 2021, die die Geltungsdauer der Erlaubnisse für Sportwettveranstalter durch den Staatsvertrag ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu c)

Der neu angefügte Abs. 3 ist eine Folge der Regelung in § 29 Abs. 6 GlüStV 2021. Die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen darf danach nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2024 zugelassen werden. Die Übergangsregelung soll es den Kunden und den Betreibern der Annahmestellen ermöglichen, sich auf die Rechtsänderung einzustellen. Durch die Übergangsregelung soll insbesondere verhindert werden, dass die Kunden, die bisher Wetten in Annahmestellen platzieren, in den Schwarzmarkt abwandern. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft nicht mehr zulässig.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu b)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 2

Die Änderung der Nummerierung des Artikels erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Die Streichung der Wörter „der Staatlichen Lotterieverwaltung“ erfolgt aus redaktionellen Gründen. Der Verweis auf Art. 6 ist zur inhaltlichen Klarstellung ausreichend.

Zu b)

Bei dieser Änderung handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wurde der Satz an die entsprechende Terminologie angepasst.

Zu c)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die neuen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor. Die Eintragung und Aufhebung von Spielersperren ist nunmehr umfassend in den §§ 8a und 8b GlüStV 2021 geregelt.

Satz 2 ist aufgrund der organisatorischen Zusammenführung der Staatlichen Lotterieverwaltung (jetzt: Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung) mit den neun Bayerischen Spielbanken zu einem einheitlichen Glücksspielstaatsbetrieb (zum 1. Januar 2019) aufzuheben.

Zu d)

Zu aa)

Bei dieser Änderung handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung. Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung wurde der Satz an die entsprechende Terminologie angepasst.

Zu bb)

Satz 2 ist aufgrund der organisatorischen Zusammenführung der Staatlichen Lotterieverwaltung (jetzt: Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung) mit den neun Bayerischen Spielbanken zu einem einheitlichen Glücksspielstaatsbetrieb (zum 1. Januar 2019) aufzuheben.

Zu e)

Abs. 5 wird aufgehoben, da die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 zwischenzeitlich errichtet wurde.

Zu Nr. 3

Zu a)

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung „Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung“ vor.

Zu b)

Diese Änderung ist eine redaktionelle Anpassung des Normverweises.

Zu c)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu d)

Diese Änderungen sehen eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu e)

Abs. 5 wird aufgehoben, da sich die darin geregelten Auskunftsrechte der betroffenen Personen bereits unmittelbar aus Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung ergeben.

Zu Nr. 4

Die Änderung der Nummerierung der Artikel und die damit verbundenen Folgeänderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 5

Die Änderung der Nummerierung der Artikel erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 6

Die Änderung der Nummerierung der Artikel und die damit verbundenen Folgeänderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 7

Die Änderung der Nummerierung der Artikel erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 8

Art. 12 wird aufgehoben, da die zentrale Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 zwischenzeitlich errichtet wurde.

Zu Nr. 9

Diese Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die neue Nummerierung der Artikel und die Aufhebung des Art. 12.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.